

- 8.4 Hat die Stadt Dortmund einem Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss zugestimmt, so kann hieraus kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.
- 8.5 Die Maßnahme muss in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss beendet sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Dortmund zulässig.
- 8.6 Nach Fertigstellung der Maßnahme ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten der Stadt Dortmund ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Ihm sind alle Rechnungen und Ausgabebelege beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der vereinbarungsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der Zuschuss dann auf das im Förderantrag genannte Konto überwiesen.
- 8.7 Abschlagszahlungen sind in begründeter Ausnahme nach Prüfung des Einzelfalles zulässig. Ergibt sich nach Prüfung des Verwendungsnachweises ein Rückzahlungsanspruch, so ist diesem unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Dortmund zu entsprechen.
- 8.8 Der Abschluss einer Vereinbarung nach diesen Richtlinien ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und privatrechtliche Zustimmungen für die Maßnahme.
- 8.9 Geförderte Maßnahmen müssen mindestens für 10 Jahre nach Anerkennung des Verwendungsnachweises gepflegt, erhalten und unterhalten werden.
- 8.10 Ist die Zuwendung nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet oder ist gegen Auflagen der Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung aufgrund falscher Angaben erwirkt worden, erlischt der Anspruch auf Förderung und bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzuzahlen. Dieser Erstattungsanspruch ist mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

- 8.11 Übergeordneten Prüfinstanzen (z.B. der Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof) steht ein abschließendes Prüfrecht zu.

9. Ausnahmen

- 9.1 Der sich auf die Maßnahmen nach Ziffern 4. und 5. beziehende Zuschussbetrag kann bei Grundstücken und Gebäuden, die ausschließlich gewerblich genutzt werden oder sich im Eigentum von Wohnungs- und Immobilienunternehmen oder Mehrfacheigentümer*innen befinden, im Sinne einer Einzelfallentscheidung reduziert werden.
- 9.2 Entscheidungen über Ausnahmen von diesen Richtlinien sind von der zuständigen Bezirksvertretung zu treffen. Vorab ist die Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt Dortmund- in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgte am 22.11.2019.

Kontakt:

Stadt Dortmund
 Amt für Stadterneuerung
 67/2 – Stadterneuerung und Quartiersentwicklung
 Tel. (0231) 50-2 37 66

Für das Programmgebiet Hörde Zentrum:
 Hörder Stadtteilagentur
 Tel. (0231) 2 22 0-23 13 oder -23 14

Für das Programmgebiet Dortmund Nordstadt:
 Quartiersmanagement Nordstadt
 Tel. (0231) 2 22 73 73

Richtlinien der Stadt Dortmund

zur Förderung
 der Gestaltung und Begrünung
 auf privaten Grundstücken
 innerhalb festgelegter
 Stadterneuerungsgebiete

Herausgeber:
 Stadt Dortmund, Amt für Stadterneuerung
 Redaktion:
 Susanne Linnebach (verantwortlich), Eberhard Weisse
 Layout, Satz, Produktion und Druck:
 Stadt Dortmund, Dortmund-Agentur – 02/2020



Ministerium für Heimat, Kommunales,
 Bau und Gleichstellung
 des Landes Nordrhein-Westfalen



Bundesministerium
 des Innern, für Bau
 und Heimat

Stadt Dortmund
 Amt für Stadterneuerung



1. Zuwendungszweck

1.1 Die Stadt Dortmund gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jeweiligen Haushaltssatzung in den vom Rat der Stadt festgelegten Stadterneuerungsgebieten, in denen die gestalterische Aufwertung der Fassaden und/oder die Entsiegelung, Gestaltung und Begrünung auf privaten Grundstücken Ziele der Erneuerung sind.

1.2 Die Stadt Dortmund unterstützt damit das Engagement ihrer Bürger*innen, zu einer umweltgerechten Erneuerung und einer Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes in Stadterneuerungsgebieten beizutragen.

1.3 Ein Rechtsanspruch Antragstellender auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Beantragung und Erhalt von Zuwendungen

Eigentümer*innen und Erbbauberechtigte (natürliche oder juristische Personen) können Zuwendungen beantragen und erhalten.

3. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und Freiflächen, die die städtebauliche oder ökologische Situation oder den Wohn- und Freizeitwert wesentlich und nachhaltig verbessern. Die Stadt behält sich vor, Maßnahmen mit Vorrang zu fördern, wenn

- das Gebäude wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung zu erhalten ist,
- im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung gleichzeitig eine nachhaltige Neugestaltung der privaten Freiflächen vorgenommen wird.

4. Maßnahmen auf Freiflächen

4.1 Förderfähig sind hierbei insbesondere:

- die Gestaltung und Begrünung von Freiflächen,
- die Anlage von gemeinschaftlich genutzten Gärten, Spiel- und Wegeflächen einschl. der erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen (Entrümpelung, Abbruch nicht erhaltenswerter Grundstückseinfriedungen etc.),

- die Entsiegelung befestigter Flächen,
- die Begrünung von Dächern.

4.2 Die Neu- und Umgestaltung soll vorrangig auf die Bedürfnisse der Bewohner*innen bzw. Nutzer*innen ausgerichtet sein. Daher ist ihnen die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Die gestalteten Freiflächen, Gemeinschaftsgärten, Spiel- und Wegeflächen müssen von allen Bewohner*innen der zugehörigen Wohnungen genutzt werden können.

4.3 Die Anlage von Kfz-Stellplätzen und Schottergärten ist nicht förderfähig.

5. Maßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen

5.1 Förderfähig sind hierbei insbesondere:

5.1.1 die farbliche Neugestaltung (Anstrich-, Putz- und Stuckateurarbeiten) der Fassaden von Gebäuden, baulichen Anlagen und erhaltenswerten Mauern,

5.1.2 die Erneuerung und/oder die Wiederherstellung der Fassaden von herausragender städtebaulicher Bedeutung (z.B. durch Freilegung oder Wiederherstellung historischer Fassaden oder Fassadenelemente, Beseitigung gestalterisch beeinträchtigender Werbeanlagen etc.),

5.1.3 die Beseitigung von Graffiti-schäden an Fassaden und erhaltenswerten Mauern einschließlich farblicher Neugestaltung und gegebenenfalls dauerhafter Schutzbeschichtung,

5.1.4 die Lichtgestaltung der Fassaden geeigneter Gebäude,

5.1.5 künstlerische Fassadengestaltungen an Gebäuden, die wesentlich den Gesamteindruck des öffentlichen Raumes bestimmen,

5.1.6 die Begrünung von Außenwänden und Mauern einschl. notwendiger Aufwuchshilfen.

5.2 Für Fassadengestaltungen gemäß Ziffer 5.1.1 bis 5.1.3

sowie 5.1.5 ist bei der Antragstellung eine schriftliche oder visualisierte Darstellung der zukünftigen Farbgebung vorzulegen (z.B. Benennung der RAL-Farbtöne).

Für die Lichtgestaltung der Fassaden gemäß Ziffer 5.1.4 ist ein Lichtgestaltungs-konzept in schriftlicher und visualisierter Form vorzulegen.

Bei Fassadengestaltungen gemäß Ziffer 5.1.1 bis 5.1.3 sind grundsätzlich mineralische Farben mit einem organischen Anteil von maximal 5 % zu verwenden, in begründeten Fällen sind Ausnahmen von dieser Bestimmung möglich.

5.3 Nicht förderfähig ist die Erneuerung oder Reparatur von Bauteilen wie Dachrinnen, Fallrohren, Fensterbänken etc.

6. Art und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe des Zuschusses für die Maßnahmen nach Ziffern 4. und 5. beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten.

6.2 Die Kosten der geförderten Maßnahme dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

7. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, falls

7.1 das mit der Gestaltungsmaßnahme in Bezug stehende Gebäude nicht älter als 10 Jahre ist,

7.2 das betreffende Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufweist, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme nicht beseitigt werden,

7.3 die förderfähigen Kosten unter der Bagatellgrenze von 1.000 Euro liegen,

7.4 nach Art und Maß minderwertige Anlagen geplant sind,

7.5 mit der Durchführung der Maßnahme (Beauftragung der

Leistung, außer Planungsarbeiten) ohne Zustimmung der Stadt Dortmund vor Abschluss der Fördervereinbarung begonnen wurde,

7.6 die Maßnahmen nach Ziffer 5.1.1 bis 5.1.4 dieser Richtlinien nicht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden, der in das Berufsregister an seinem Firmen- oder Wohnsitz eingetragen ist,

7.7 der beabsichtigten Gestaltung und Nutzung öffentlich-rechtliche Festsetzungen oder nachbarrechtliche Vorschriften entgegenstehen,

7.8 eine Förderung vorrangig nach anderen Bestimmungen bzw. aus anderen Haushalten erfolgen kann,

7.9 für eine bereits in der Vergangenheit geförderte Maßnahme erneut eine Zuwendung beantragt wird,

7.10 die Maßnahme in Eigenleistung durchgeführt wird.

8. Verfahren, Zweckbindung und Widerruf

8.1 Für den Förderantrag wird ein Formular bereitgestellt, das ausgefüllt zusammen mit den dort angegebenen Unterlagen bei der Stadt Dortmund oder deren Beauftragten einzureichen ist.

8.2 Im Hinblick auf die voraussichtlich entstehenden Kosten sind zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Maßnahme drei prüffähige und vergleichbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben einzuholen. Sofern diese drei Angebote nicht vorgelegt werden können, ist dies schriftlich zu begründen.

8.3 Die Zuwendung wird in Form eines Vertrages (Fördervereinbarung) vereinbart. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Dortmund oder deren Beauftragte.